



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Zur Optimierung des Verfahrens Amtliche Schuldaten wurden mit Wirkung zum 20. Mai 2010 für ein neues Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung der Schuldaten (ASD) die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. In diesem Zuge wurden die Schulen verpflichtet im Einzelnen festgelegte Daten mit dem vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramm zu verarbeiten und zweckgebunden weiterzugeben. Die Implementierung der neuen Programme für die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden und die Statistik ist mittlerweile fortgeschritten, dennoch ist für die vollumfängliche Produktivsetzung aller Programmkomponenten noch eine Weiterentwicklung erforderlich. Im Schuljahr 2013/14 ist an Realschulen, Gymnasien, Abendrealschulen und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit der Produktivsetzung begonnen worden. Nur den Schulen dieser Schularten steht das neue Schulverwaltungsprogramm schon zur Verfügung, mit der Folge, dass nur diese an die Vorgaben der Art. 85 Abs. 1 Satz 5 und 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG gebunden sind. Die übrigen Schulen liefern statistische Angaben gestützt auf Art. 113 BayEUG im Rahmen der bestehenden Altverfahren. Zur Sicherstellung der erforderlichen Datengrundlagen für Schulaufsicht und Statistik wurde deshalb ins Gesetz eine Übergangsfrist für die Fortführung der bestehenden Verfahren aufgenommen. Verzögerungen bei der technischen Umsetzung machen eine stufenweise Einführung des Neuverfahrens und eine längere Fortführung der Altverfahren erforderlich. Die Übergangsfrist hierfür läuft jedoch Ende Mai 2014 aus.

Darüber hinaus bedürfen einige weitere bildungspolitische Änderungen der Umsetzung.

B) Lösung

Die Übergangsfrist für das Altverfahren muss bis zur vollständigen Inbetriebnahme des neuen Systems verlängert werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat und die Kommunen**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind keine zusätzlichen Kosten für den Staat und die Kommunen verbunden.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Auch für die Wirtschaft und den einzelnen Bürger wird keine Kostenmehrung hervorgerufen.

Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

„Abschnitt IIb
Sonstige Übergangsvorschriften
Art. 127b Übergangsvorschrift für statistische Erhebungen“
 - b) Art. 129 erhält folgende Fassung:

„Art. 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. In Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b werden jeweils nach dem Wort „Geschlecht,“ die Worte „Wohnort (Gemeindekennzahl),“ eingefügt.
3. Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

„Abschnitt IIb
Sonstige Übergangsvorschriften
Art. 127b

Übergangsvorschrift für statistische Erhebungen

(1) In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.

(2) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

4. Art. 129 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 127b tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-K) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Zur Optimierung des Verfahrens Amtliche Schuldaten wurden mit Wirkung zum 20. Mai 2010 für ein neues Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung der Schuldaten (ASD) die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. In diesem Zuge wurden die Schulen verpflichtet im Einzelnen festgelegte Daten mit dem vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramm zu verarbeiten und zweckgebunden weiterzugeben. Die Implementierung der neuen Programme für die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden und die Statistik ist mittlerweile fortgeschritten, dennoch ist für die vollumfängliche Produktivsetzung aller Programmkomponenten noch eine Weiterentwicklung erforderlich. Im Schuljahr 2013/14 ist an Realschulen, Gymnasien, Abendrealschulen und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit der Produktivsetzung begonnen worden. Nur den Schulen dieser Schularten steht das neue Schulverwaltungsprogramm schon zur Verfügung, mit der Folge, dass nur diese an die Vorgaben der Art. 85 Abs. 1 Satz 5 und 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG gebunden sind. Die übr-

gen Schulen liefern statistische Angaben gestützt auf Art. 113 BayEUG im Rahmen der bestehenden Altverfahren. Zur Sicherstellung der erforderlichen Datengrundlagen für Schulaufsicht und Statistik wurde deshalb ins Gesetz eine Übergangsfrist für die Fortführung der bestehenden Verfahren aufgenommen. Verzögerungen bei der technischen Umsetzung machen eine stufenweise Einführung des Neuverfahrens und eine längere Fortführung der Altverfahren erforderlich. Die Übergangsfrist ist deshalb über den Mai 2014 hinaus bis zur vollständigen Inbetriebnahme des Neuverfahrens zu verlängern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Nr. 1, 4 a) (Art. 127b, 129 BayEUG)

Die Inhaltsübersicht und die Überschriften werden den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst bzw. es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 1 Nr. 2 (Art. 113b BayEUG)

Für die Berechnung von Schulbesuchs- und Abschlussquoten in regionaler Aufgliederung wird die Gemeindegrenznummer des Wohnorts der Bildungsteilnehmer benötigt. Die ersatzweise Aufgliederung nach der Schulsitzgemeinde liefert kein realistisches Abbild der regionalen Bildungsbeteiligung, sondern führt zu einer systematischen Überschätzung der Verhältnisse in den kreisfreien Städten und einer entsprechenden Unterschätzung der Situation in den umgebenden Landkreisen.

§ 1 Nrn. 3, 4 (Art. 127b, 129 BayEUG)

Verzögerungen bei der technischen Umsetzung machen eine gestufte Einführung des Neuverfahrens und damit eine längere Fortführung der Altverfahren erforderlich. Sobald die Schulen jedoch in der Lage sind, die Daten ausschließlich im Neuverfahren zu liefern, d.h. eine vollumfängliche Produktivsetzung des Neuverfahrens stattgefunden hat, ist ausschließlich letzteres anzuwenden und Art. 113 BayEUG gilt in der neuen Fassung. Die daraus resultierende Folge ist, dass dann die Voraussetzungen der Art. 85, 113b vollumfänglich einzuhalten sind. Um Rechtsklarheit zu schaffen bzw. aufrecht zu erhalten, werden die Schulen jedes Schuljahr im Rahmen der durchzuführenden Erhebungen darüber informiert, auf welcher geltenden Rechtsgrundlage diese durchgeführt werden.

Da diese Norm nur für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren weiter gelten soll, wurde gleichzeitig das Außer-Kraft-Treten geregelt.

Die gestufte Einführung führt weiterhin dazu, dass valide Erkenntnisse sowohl betreffend den Datenschutz als auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand erst vorliegen werden, wenn eine ausreichende Anzahl von Schulen das Neuverfahren nutzt/nutzen kann. Im Rahmen der stufenweisen Einführung und Produktivsetzung wird dies erst der Fall sein, wenn die Grundschulen und die Mittelschulen mit dem Neuverfahren arbeiten. Aufgrund der derzeitigen Planungen ist damit im Schuljahr 2015/16 zu rechnen. Nach Durchführung einer sich daran anschließenden ersten Evaluierung können Zwischenergebnisse seriös erstmals im Laufe des Jahres 2017 berichtet werden.

§ 2 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

Um materielle Bestimmungen in einem Änderungsgesetz zu vermeiden, wurde die Regelung des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-UK) in die Stammnorm (Art. 127 b) überführt und § 3 aufgehoben. Dies dient der Rechtsklarheit.

§ 3 (Inkrafttretensregelung)

Das Gesetz soll bereits zum 1. Juni 2014 in Kraft treten. Da die Fortführung des Altverfahrens zunächst nur bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 vorgesehen war, muss aus rechtlichen Gründen eine übergangslose Fortgeltung vorgesehen werden. Zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 treten die übrigen, nicht die Altverfahren betreffenden Regelungen, in Kraft.